

Satzung

über die Einrichtung und Unterhaltung von Unterkünften der Gemeinde Eitorf zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen vom 24.05.2004

§ 1

Zweck und Rechtsform von Unterkünften

- (1) Zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen unterhält die Gemeinde Unterkünfte als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Für diesen Zweck werden folgende Unterkünfte bereitgestellt:
 - a) die Häuser Eitorf-Mühleip, Talstr. 1- 7
 - b) die Häuser Eitorf, Auelswiese 3 + 5
 - c) die Häuser Eitorf, Uferstr. 7 + 9
 - d) das Haus Eitorf-Merten, Kirchweg 5
 - e) das Haus Eitorf, Siegstr. 39
 - f) das Haus Eitorf-Alzenbach, Bitzer Str. 9

§ 2

Aufnahme, Verlegung und Ordnung im Übergangsheim

- (1) Die Aufnahme in die Unterkünfte erfolgt durch schriftliche Einweisung **der Gemeinde**.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bestimmter Räume und ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Einzelunterbringung, bei Familien werden die familiären Verhältnisse, soweit möglich, berücksichtigt. Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Bad, Flur) sind erforderlichenfalls gemeinsam zu nutzen.
- (3) Mit dem Bezug der zugewiesenen Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen dem/den Nutzungsberechtigten und der Gemeinde begründet.
- (4) Mit der Aufnahme sind die Bewohner/innen an die Bestimmungen dieser Satzung und **an** die Benutzungsordnung, die der Bürgermeister erlässt, gebunden.

- (5) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Die Gemeinde kann die Bewohner/innen nach pflichtgemäßem Ermessen innerhalb der Unterkünfte verlegen.

§ 3

Ausstattung der Unterkünfte

- (1) Die Unterkünfte werden von der Gemeinde entsprechend der eingewiesenen Personenzahl ausreichend möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum festen Inventar der Unterkünfte und dürfen von den Bewohner/innen bei deren Auszug nicht mitgenommen werden. **Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände bleiben Eigentum der Gemeinde.** Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (2) Nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde können die Bewohner/innen die Ausstattung der Unterkünfte mit Möbeln oder sonstigen Einrichtungsgegenständen ergänzen. Wird die vorherige Zustimmung nicht eingeholt, kann vom Verursacher die ordnungsgemäße Entsorgung der eingebrachten Sachen auf seine Kosten verlangt werden. **Es besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Lagerraumes für eigenes Mobiliar der Bewohner.**

§ 4

Haftung

- (1) **Eine Haftung der Gemeinde Eitorf bei Verlust persönlicher Sachen ist ausgeschlossen**
- (2) **Die Bewohner der Unterkünfte haben für eine ausreichende Versicherung ihres Eigentums selbst Sorge zu tragen.**

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Unterkünfte werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Unterkünfte der Gemeinde Eitorf zur vorläufigen Unterbringung von asylbehrenden Ausländern und Bürgerkriegsflüchtlingen.

§ 6

Zutritt zu der Einrichtung

Soweit es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Übergangsheime notwendig ist, sind gemeindl. Beauftragte berechtigt, die Unterkunftsräume – auch ohne Einwilligung

der Bewohner/innen bzw. bei deren Abwesenheit– zu betreten, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen bzw. zu befürchten sind oder unaufschiebbare Unterhaltungsarbeiten ein Betreten der Unterkunftsräume erforderlich machen.

§ 7

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Verzicht bzw. Auszug des/der Bewohners/Bewohnerin oder durch Widerruf der Gemeinde.
- (2) Der Verzicht ist gegenüber dem/der gemeindlichen Beauftragten zu erklären.
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann durch den Bürgermeister insbesondere widerrufen werden bei
 - a) schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Benutzungsordnung,
 - b) zweimonatiger Nichtbenutzung der Unterkunft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Unterkünften für asylbegehrende Ausländer in der Gemeinde Eitorf außer Kraft.